

## Satzung

Anlage zum Protokoll der Mitglieder-  
versammlung am 15.03.1985

des Vereins „Reit- und Fahrschule Oldenburg (RFO) e. V. „

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „ Reit- und Fahrschule Oldenburg (RFO) e. V. „ mit dem Sitz in 2900 Oldenburg ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in 2900 Oldenburg eingetragen.

Der Verein - im folgenden RFO - wurde am 15.12.1961 als Rechtsnachfolger der Vereine „Reitclub Oldenburg e. V.“ und „Oldenburger Reitschule e. V.“ gegründet und setzt die Tradition des Reitervereins Oldenburg e. V. von 1906 fort.

Die RFO ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und durch den Verband der Reit-, Fahr- und Rennvereine im Stadt- und Landkreis Oldenburg Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems e. V. in Oldenburg und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.)

Der Verein bezweckt die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, vor allem der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren; insbesondere

1.1) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,

1.2) ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,

1.3) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes,

1.4) die Förderung des Freizeit- sowie Breitensport und in diesem Zusammenhang die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Vergütung von Schäden,

1.5) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

2.)

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3.)

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5.)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

6.)

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7.)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §14).

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1.)

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die Aufnahme eines Mitglieds kann auch auf bestimmte Zeit bis zu höchstens 12 Monaten erfolgen. Die Mindestzeit beträgt 3 Monate. Der Antrag auf befristete Mitgliedschaft muß die Zeit in Monaten im voraus bestimmen. Eine Verlängerung ist unter Beachtung der 12-Monatsfrist nur einmalig möglich.

Die schriftliche Beitragserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO beifügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2.)

Mitglieder des Vereins sind:

Aktive Mitglieder

Ehrenmitglieder

Passive Mitglieder

a) Als aktive Mitglieder gelten alle Mitglieder, die regelmäßig oder unregelmäßig am Reitbetrieb des Vereins teilnehmen.

b) Passive Mitglieder sind Mitglieder ab 60 Jahre, die den Reitbetrieb des Vereins nicht in Anspruch nehmen und einen Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt haben. Die „passive Vereinsmitgliedschaft“ beginnt mit dem folgenden Beitragsjahr. Das aktive und passive Wahlrecht bleiben erhalten.

3.)

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder sind als Vollmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

4.)

Hauptberuflich tätige Mitarbeiter des Vereins erwerben mit Eintritt in die Dienste des Vereins für die Dauer des Dienstverhältnisses die Vereinsmitgliedschaft ohne Stimmrecht und Beitragspflicht sowie ohne Wahlrecht.

5.)

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie aller Organisationen, denen der Verein angehört.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1.)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod, sowie bei hauptberuflich tätigen Mitarbeitern des Vereins durch Beendigung ihres Anstellungsvertrages.

1.1) Durch Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30.09. d. J. schriftlich kündigt.

1.2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

1.3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

Über des Ausschluss entscheidet der Ehrenrat (§ 12).

1.4) Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne daß es eines Ausschlusses, einer Erklärung oder Handlung bedarf, mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Aufnahme erfolgte.

## § 5

### Geschäftsjahr und Beiträge

- 1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.) Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Ehrenrat und
- die Jugendversammlung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1.) Im März eines jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung oder durch E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis 10 Februar des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende und mindestens 18 Jahre alte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder auf Zeit sind nicht stimmberechtigt.

7.)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes (einschließlich Bestätigung des Jugendsprechers gem. § 13 Ziffer 5),
- der Beisitzer des erweiterten Vorstandes,
- des Ehrenrates und
- von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 3 Ziffer 2,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins  
sowie
- die Anträge nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1.)

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2.)

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Sport- und Turnierwart und
- der Jugendwart.

3.)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in der Weise befugt, dass beide gemeinschaftlich oder jeder von ihnen gemeinsam entweder mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer handeln können.

4.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die übrigen Vorstandmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit in ein anderes Vorstandsamt gewählt, ist in das freigewordene Vorstandsamt ein Nachfolger zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; bis dahin ist der Vorstand berechtigt, sich durch Berufung von Beisitzern aus dem erweiterten Vorstand selbst zu ergänzen. Der Vorstand bleibt geschäftsfähig, solange er aus drei Mitgliedern besteht; er bestimmt dann in eigener Zuständigkeit den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

5.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.)

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Bestätigung des Jugendsprechers gem. § 13 Ziffer 5, letzter Satz,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand, dem Ehrenrat oder der Jugendversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11**

### **Erweiterter Vorstand**

1.)

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 Abs. 2) und 13 Beisitzern zusammen. Unter ihnen sollen sich ein Arzt, ein Jugendlicher unter 21 Jahren als Jugendsprecher und ein Verbindungsmann zur Bundeswehr befinden.

2.)

Die Beisitzer, mit Ausnahme des Jugendsprechers, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

3.)

Der erweiterte Vorstand entscheidet über:

- die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und des Reitlehrers,
- die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste ( § 4 Ziffer 1.2),
- die Bestimmung der Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand ( § 5 Abs. 3),
- alle sonstigen Angelegenheiten, zu denen der Vorstand die Beisitzer hinzuzieht.

Den Beisitzern obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Bewältigung seiner Aufgaben.

4.)

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich ein.

5.)

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der jeweiligen Sitzung Anwesenden beschlussfähig.

6.)

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.)

Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift entsprechend § 9 Ziffer 6 aufzunehmen

## § 12

### Ehrenrat

1.)

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.)

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 1.3.

3.)

Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes, der schriftlich und mit einer Begründung über den Vorstand einzureichen ist, zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Es steht im Ermessen des Ehrenrates, vor seiner Entscheidung weitere Nachforschungen und Erhebungen anzustellen. Das Ergebnis ist den Betroffenen so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich dazu erklären können.

4.)

Der Ehrenrat berät geheim und beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, wobei Stimmenthaltung ausgeschlossen ist.

5.)

Als Vereinsstrafen gegen das betroffene Mitglied können verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbußen,
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- e) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zu 3 Monaten,
- f) Verbot des Betretens der vereinseigenen Anlagen auf längstens 2 Monate,
- g) Ausschluss aus dem Verein.

6.)

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie wird mit der Bekanntgabe wirksam.

## § 13

### Jugendversammlung

1.)

Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt sind.

2.)

Sie tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

3.)

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch Aushang in der vereinseigenen Anlage unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung durch den Jugendsprecher, der auch die Versammlung leitet.

4.)

Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.)

Sie wählt den Jugendsprecher aus dem Kreise der Vereinsmitglieder unter 21 Jahren und schlägt ihn der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Die Mitgliederversammlung kann einen Jugendsprecher ablehnen, worauf Neuwahl eines anderen Kandidaten in der Jugendversammlung erforderlich ist, der sodann auf Vorschlag der Jugendversammlung von dem Vorstand bestätigt werden muss.

6.)

Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die ihre weiteren Aufgaben regelt. Die Jugendordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 14**

### **Arbeitsdienst**

Arbeitsdienst ist Pflicht eines jedes Vereinsmitgliedes, das die vereinseigenen Anlagen nutzt.

Die Mindestanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsdienststunden und ein finanzieller Ausgleich für jede nicht abgeleistete Stunde werden vom erweiterten Vorstand jährlich im voraus festgelegt.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1.)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und wird rechtswirksam, wenn bei der Abstimmung 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind sowie mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Sind 20 % der Mitglieder nicht anwesend, kann die Auflösung nicht beschlossen werden. Es ist dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, jedoch zur Auflösung ebenfalls eine  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit erfordert.

2.)

Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ( § 9 Ziffer 3) als Liquidatoren.

3.)

Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des in Liquidation befindlichen Vereins noch verbleibt, ist für gemeinnützige Zwecke an den Bezirksverband Oldenburg im Verband der Reit- und Fahrvereine Weser- Ems e. V. auszukehren.

Oldenburg, den 15. März 1985  
(Fassung 03/2013)

